

Tenor

Artikel 18 EG ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, wonach die Einkommensteuer auf das Ruhegehalt, das von einem Träger des betreffenden Mitgliedstaats einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Person gezahlt wird, in bestimmten Fällen die Steuer übersteigt, die geschuldet würde, wenn diese Person im erstgenannten Mitgliedstaat ansässig wäre, dann entgegensteht, wenn das Ruhegehalt die gesamten oder nahezu die gesamten Einkünfte dieser Person ausmacht.

(¹) ABl. C 57 vom 5.3.2005.

Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 26. Oktober 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Aachen [Deutschland]) — Hasan Güzeli/Oberbürgermeister der Stadt Aachen

(Rechtssache C-4/05) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Artikel 10 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates — Nichtverlängerung der Aufenthaltsgenehmigung eines türkischen Arbeitnehmers)

(2006/C 326/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Aachen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Hasan Güzeli

Beklagter: Oberbürgermeister der Stadt Aachen

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Aachen – Auslegung des Artikels 10 Absatz 1 des Beschlusses 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei — Nichtdiskriminierung türkischer Arbeitnehmer, die dem regulären Arbeitsmarkt angehören, hinsichtlich der Arbeitsbedingungen — Ablehnung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, wodurch die Beschäftigung eines türkischen Saisonarbeitnehmers, der im Besitz eines unbefristeten Arbeitserlaubnis ist, beendet wird

Tenor

Artikel 6 Absatz 1 erster Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei vom 19. September 1980 über die

Entwicklung der Assoziation ist in dem Sinne auszulegen, dass sich ein türkischer Arbeitnehmer auf die ihm von dieser Vorschrift verliehenen Rechte nur berufen kann, wenn seine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis bei einem zweiten Arbeitgeber mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats über die Einreise in dessen Hoheitsgebiet und über die Beschäftigung vereinbar ist. Es ist Sache des nationalen Gerichts, die erforderlichen Feststellungen zu treffen, um zu klären, ob dies bei einem türkischen Arbeitnehmer, der vor Ablauf des in Artikel 6 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich dieses Beschlusses vorgesehenen Dreijahreszeitraums den Arbeitgeber gewechselt hat, der Fall ist.

Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Beschlusses Nr. 1/80 ist in dem Sinne auszulegen, dass Zeiträume der Unterbrechung einer ordnungsgemäßen Beschäftigung wegen unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder langer Krankheit die Ansprüche, die ein türkischer Arbeitnehmer aufgrund vorher zurückgelegter Beschäftigungszeiten, deren Dauer jeweils in einem der drei Gedankenstriche des Absatzes 1 dieses Artikels festgelegt ist, bereits erworben hat, nicht berühren.

(¹) ABl. C 57 vom 5.4.2005.

Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 26. Oktober 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien

(Rechtssache C-36/05) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/100/EWG — Urheberrecht — Vermiet- und Verleihrecht — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2006/C 326/15)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. R. Vidal Puig und W. Wils)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: I. del Cuvillo Contreras)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Artikel 1 und 5 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 346, S. 61)